



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Einzelrichter im summarischen Verfahren

Gerichtspräsident Alex Frei

Entscheid vom 31. März 2017

in Sachen

KESSLER Erwin,

Dr. Ing. ETH, geb. 29.02.1944, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Gesuchsteller

v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, Postfach 152,
9016 St. Gallen

gegen

AZ ZEITUNGEN AG

Neumattstrasse 1, 5001 Aarau 1 Fächer

Gesuchsgegnerin

v.d. MLaw Christoph Bundi, Rechtsanwalt, Hintere Bahnhofstrasse 6,
5001 Aarau 1 Fächer

zusätzlich v.d. RA LL.M. Kaspar Hemmeler, Rechtsanwalt,
Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau 1 Fächer

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / vorsorgliche Massnahme

MwSt und Barauslagen) festgelegt. Diese Entschädigung erscheint dem Gericht als der Sache und dem Aufwand angemessen. Das Argument, dass die Replik vom Gesuchsteller selbst verfasst worden sei, statt von seinem Anwalt, weshalb keine Entschädigung nach Anwaltstarif zuzusprechen sei, ist nicht beachtlich. Es ist korrekt, dass das Gesuch vom 30. Juni 2016 (act. 1) durch den Gesuchsteller selbst verfasst worden ist. Die Replik ist dagegen klarerweise durch den Anwalt des Gesuchstellers verfasst worden. Dies weist der Anwalt des Gesuchstellers in seiner eingereichten Kostennote vom 15. März 2017 auch aus, indem er nur Arbeiten im Zusammenhang mit der Replik und Triplik aufführt. Somit hat die Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'250.00 zu tragen und den Gesuchsteller mit Fr. 6'000.00 ausserrechtlich zu entschädigen.

8. Damit wird in Anwendung von Art. 261 ff. ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB sowie Art. 248 lit. d ZPO i.V.m. § 20 ZRSG

v e r f ü g t:

1. Der Gesuchsgegnerin, respektive ihren Organen, wird vorsorglich verboten, den folgenden, unter anderem auf ihrem Onlineportal www.aargauerzeitung.ch in ihrer Ausgabe vom 15. Juni 2016 im Bericht „Sektennahe Händler im veganen Food-Festival“ publizierten und inzwischen gelöschten Satz wörtlich oder sinn-gemäss erneut zu publizieren:

„Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), wurde 1998 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt, weil er antisemitische Äusserungen gemacht hatte.“

2. Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB ge-ahndet.

Art. 292 StGB: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

3. Dem Gesuchsteller wird eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung angesetzt, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen. Bei Säumnis fällt die angeordnete vorsorgliche Massnahme ohne weiteres dahin.
4. Der Gesuchsteller bezahlt unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'250.00 eine Verfahrensgebühr in gleicher Höhe und mit vollem Rückgriff auf die Gesuchsgegnerin.
5. Die Gesuchsgegnerin hat den Gesuchsteller mit Fr. 6'000.00 ausserrechtlich zu entschädigen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Präsident:

Alex Frei



sf/versandt: 31.03.2017